

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Frau

DS 0501/24; Einwohneranfrage nach § 9 Abs. 1 GeschO; freier Partyplatz am Lutherstein in Erfurt-Stotternheim; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau ... ,

Erfurt,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage und antworte Ihnen wie folgt:

Gerne möchte ich voranstellen, dass in Erfurt eine Fläche für Spontanpartys ausgewiesen werden sollte. Es wurden dafür über 20 Flächen schalltechnisch und nach weiteren Kriterien (u.a. Natur- und Artenschutz) untersucht. Es blieb nur die Fläche beim Lutherstein übrig, da sich dort erst in mehr als 1.400 m die erste Wohnnutzung befindet. Nach Berechnungen und Messung durch einen Gutachter wurde der Nachweis erbracht, dass die zulässigen Immissionswerte eingehalten werden. Das betrifft auch den Nachtwert. Am 23.11.2021 wurde durch Pressemitteilung die Fläche bekanntgegeben. Alle Veranstaltungen werden bei der Kulturdirektion angezeigt - möglichst 28 Tage aber mindestens eine Woche vor Veranstaltungsdurchführung. Die Pilotphase wurde erfolgreich abgeschlossen. Es gab keine Beeinträchtigungen durch Lärm, Müll oder dergleichen.

Grundsätzlich sind v.a. unangemeldete, mehrheitlich illegale Partys im Außenbereich und der freien Natur problematisch, wo Müll hinterlassen wird und die Teilnehmenden illegal Feldwege und Wiesen befahren. Dies kann am Lutherstein eher ausgeschlossen werden.

1. Sind für die Regelung zur Genehmigung eines freien Veranstaltungsortes weitere Vorgaben angedacht?

Die Regelung zur Genehmigung eines freien Veranstaltungsortes sieht keine weiteren Vorgaben vor. Die Nutzung der freien Veranstaltungsfläche wird durch Nutzungskriterien und das Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG) geregelt. Die Nutzungskriterien finden Sie auf der Website der Stadt Erfurt unter www.erfurt.de/freieveranstaltungsflaeche. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Durchführung einer Veranstaltung ohne die erforderliche Anzeige eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 48 Nr. 6 OBG darstellt.

a) Vorgabe der Anzahl von möglichen Musikveranstaltungen pro Jahr

Aufgrund der Feststellung, dass an Ort und Stelle die normalen Werte eingehalten werden können, gibt es keine festgelegte Maximalanzahl an

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de

Internet: www.erfurt.de

Rathaus

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Stadtbahn 2, 3, 6

Haltestelle:

Fischmarkt

Veranstaltungen, die auf der Fläche stattfinden dürfen. Seit Beginn der Testphase im Jahr 2022 haben insgesamt neun Veranstaltungen auf der Fläche stattgefunden. Sollte sich die Nutzung jedoch negativ auf die Anwohnerinnen und Anwohner auswirken, wird erneut die Zahl der Nutzungen der freien Veranstaltungsfläche am Lutherstein geprüft.

b) Begrenzung der Beschallung bis max. 23:00 Uhr

Eine Begrenzung der Beschallung bis 23:00 Uhr ist nicht vorgesehen. Zur Überprüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnbebauungen in Stotternheim und Schweborn wurde im Jahr 2021 eine Testveranstaltung durchgeführt, die messtechnisch von einem Gutachter begleitet wurde. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Gewährleistung, dass der maximale Mittelpegelwert von $L_{Aeq} \leq 81$ dB(A) eingehalten wird. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte während der Veranstaltung muss vom Veranstalter überprüft und dokumentiert werden. Das von der Stadtverwaltung Erfurt ausgegebene Schallpegelmessgerät zeichnet auch tieffrequente Schallwellen (Bässe) auf.

c) Berücksichtigung von Feiertagen

Die Regelungen für Veranstaltungen sind im Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) festgelegt. Gemäß § 6 ThürFGtG dürfen auf der Fläche lediglich an den sogenannten "stillen Tagen" keine Veranstaltungen stattfinden.

d) Begrenzung der Teilnehmer auf max. 50 Personen

Eine Begrenzung auf max. 50 Personen ist nicht vorgesehen. Die maximal zulässige Besucherzahl auf der 1600m² großen Fläche beträgt 500 Personen. Es ist organisatorisch und technisch seitens des Nutzers der Fläche sicherzustellen, dass diese Anzahl nicht überschritten wird.

e) Belange des Naturschutzes (Geschützter Landschaftsbestandteil „Galgenhügel“)

Der Nutzer der Fläche verpflichtet sich, die freie Veranstaltungsfläche samt ihrer Baum- und Pflanzbestände sorgfältig zu behandeln und sich an die Nutzungskriterien zu halten. Dafür wird eine Nutzungsvereinbarung unterzeichnet. Die erstellten Nutzungskriterien wurden in ämterübergreifender Zusammenarbeit erstellt, u. a. vom Umwelt- und Naturschutzamt.

Die Grenzen des Geschützten Landschaftsbestandteils "Galgenhügel" sind nicht betroffen und liegen ausreichend entfernt. Durch die überschaubare Anzahl an Veranstaltungen sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Störende Beleuchtungen ebenfalls nicht.

f) Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Regelungen

Zur Einhaltung der Nutzungskriterien wird vom Nutzer vor der Übernahme der Fläche eine Nutzungsvereinbarung unterzeichnet. Durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung übernimmt der Veranstalter die Haftung für sämtliche Aspekte des Veranstaltungsgeschehens. Zuwiderhandlungen werden gemäß §5 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes (OBG) geregelt.

2. Wie sollen die Stadtratsmitglieder zu einer sachgerechten Entscheidung kommen, wenn im Lärmgutachten die Auswirkungen der tiefen Bässe nicht beachtet wurden?

Das Gutachten hat auch die tiefen Bässe berücksichtigt, sonst hätte es keine Entscheidung für den Lutherstein gegeben. Die Veranstalter von angemeldeten Veranstaltungen erhalten ein leistungsfähiges Schallpegelmessgerät, um sicherzustellen, dass die Grenzwerte, wie sie im Schallschutzgutachten, das von einem Ingenieurbüro für den Bereich erstellt wurde, festgelegt wurden, eingehalten werden. Das Schallpegelmessgerät erfasst die gesamte Geräuschkulisse.

Die Stadtverwaltung überprüft die Messwerte nach der Veranstaltung. Um die Nachbarschaft vor tieffrequenten Geräuschen (Bässen) zu schützen, hat der Gutachter das Frequenzspektrum angegeben, das am Referenzmessort (in 11 m Entfernung zur elektroakustischen Anlage) nicht überschritten werden darf.

3. Wird weiterhin nach alternativen Orten für einen "freien Veranstaltungsplatz" gesucht?

Es ist noch einmal nach Alternativstandorten gesucht worden, bislang ohne Erfolg. Das erarbeitete Nutzungskonzept kann allerdings auf weitere potenzielle Flächen angewendet werden.

Sehr geehrte Frau ... , mit der vorliegenden Beantwortung kann die Angelegenheit als erledigt betrachtet werden oder auf Ihren Antrag wird die Beantwortung der Anfrage entweder in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder im zuständigen Ausschuss behandelt. Ihren formlosen Antrag richten Sie bitte innerhalb einer Woche nach Erhalt dieses Schreibens an die Stadtverwaltung Erfurt, Bereich Oberbürgermeister, Bürgerbeauftragte, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt. Die Übermittlung des Antrages ist auch per E-Mail an buengerbeauftragte@erfurt.de möglich.

In der Sitzung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses können Sie bis zu zwei Nachfragen, schriftlich oder mündlich, stellen. Zur Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses werden Sie dann separat eingeladen.

Darüber hinaus bitte ich Sie, innerhalb der oben genannten Wochenfrist mitzuteilen, ob Sie die Veröffentlichung Ihrer Frage mit dazugehöriger Antwort im Bürgerinformationssystem unter Nennung Ihres Namens wünschen. Andernfalls wird die Einwohneranfrage in anonymisierter Form mit Frage und Antwort im Bürgerinformationssystem zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein